

Haus- und Benutzungsordnung

für den Gemeinderaum am Kirchenberg der Ortsgemeinde Wincheringen

vom 01.01.2025

§ 1 – Allgemeines

Die Gebäude stehen im Eigentum und in Trägerschaft der Ortsgemeinde Wincheringen. Sie dienen als öffentliche Einrichtungen gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen und damit dem Wohle der Ortsgemeinde und Ihren Bürgern.

Sie bestehen aus:

Gemeinderaum mit Toiletten

§ 2 – Zweckbestimmung

Soweit die Ortsgemeinde den Gemeinderaum nicht für eigene Zwecke benötigt, stehen sie nach Maßgabe dieser Haus- und Benutzungsordnung und im Rahmen des Belegungsplanes für nachfolgende Zwecke zur Verfügung:

- a) die Durchführung kultureller, sportlicher und geselliger Veranstaltungen durch Vereine und Gruppen
- b) Veranstaltungen der Jugend- und Erwachsenenbildung
- c) Feiern aus privatem Anlass
- d) sonstige Benutzungszwecke auf Anfrage

§ 3 – Art und Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluss eines gesonderten Benutzungsvertrages zwischen dem Benutzer und der Ortsgemeinde in dem insbesondere die Haus- und Benutzungs-, sowie Gebührenordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

Mit der Inanspruchnahme kennen die Benutzer des Gemeinderaums die Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

2. Anträge auf Benutzungen sind spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Kurzfristige Benutzungen sind in Abstimmung mit der Ortsgemeinde in Ausnahmefällen möglich.

Dies gilt sowohl für ortsansässige als auch ortsfremde.

3. Eine bereits erteilte Benutzungsgenehmigung kann aus wichtigen Gründen (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes, Eigenbedarf,...) zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Gemeinderaums insbesondere bei einem Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung. In diesem Fall hat der Benutzer keine Entschädigungsansprüche.

Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Bürgerhäuser aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

Die unter § 3 Punkt 3 genannten Maßnahmen der Ortsgemeinde oder Verbandsgemeinde lösen keine Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Benutzer aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

Ein Benutzungsanspruch besteht nicht.

4. Für die laufende Benutzung des Gemeinderaums sind von den ortsansässigen Vereinen und Gruppen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr entsprechende Anträge zu stellen.

Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zulässig.

5. Den Benutzern steht der Gemeinderaum für die in der Benutzungsvereinbarung geregelten Benutzungszeit zur Verfügung.

6. Die Benutzung des Gemeinderaums wird von der Ortsgemeinde in einem Belegungsplan geregelt.

§ 4 – Belegungsplan

Die Ortsgemeinde stellt einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch ortsansässige Vereine und Gruppen geführt wird. Die Ortsgemeinde ist berechtigt den Belegungsplan aus wichtigen Gründen kurzfristig zu ändern.

Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten bei Bedarf überprüft.

Kann eine bereits genehmigte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter zu vertretendem Grunde nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dies der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen und diese eventuell entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 5 – Pflichten der Benutzer

1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Gemeinderaums die Bedingungen dieser Haus- und Benutzungs-, sowie Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

Die Benutzer verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung aller entsprechenden Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des Jugendschutz-Gesetzes, Brandschutzrichtlinien, usw.)

2. Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die

schonende Behandlung, insbesondere des Bodens, der Wände sowie der Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Bürgerhäuser so gering wie möglich gehalten werden.

Die Räumlichkeiten sind in einem ordnungsgemäßen, unversehrten Zustand und gereinigt zu übergeben. Die Reinigung hat feucht zu erfolgen. Besenreine Reinigung ist nicht ausreichend.

3. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu sammeln und zur Abnahme bereitzustellen. Sollten diese Gefäße nicht ausreichen, hat der Veranstalter selbst den restlichen **Müll auf eigene Kosten zu entsorgen**. Diese Regelung gilt nur für laufende Benutzungen ortsansässiger Vereine oder Gruppen. Anderen Benutzern ist es nicht gestattet, die vorhandenen Abfallbehälter zu nutzen. Sie haben sämtliche Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt.

4. Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme des Gebäudes mit sofortiger Wirkung untersagt und die erforderlichen Reinigungsarbeiten werden durch die Ortsgemeinde veranlasst. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Veranstalter nach Anforderung zu erstatten.

5. Für die Ausstattung der Toilettenräume mit Toilettenpapier und Handtüchern – ist der jeweilige Benutzer verantwortlich.

6. Bei Bestehen eines abgeschlossenen Getränkeliiefervertrages zwischen der Ortsgemeinde und einem Getränkevertrieb verpflichten sich die Benutzer, den Getränkeliiefervertrag zu beachten und in vollem Umfang einzuhalten. Etwaige Ansprüche des Getränkevertriebs aus Nichteinhaltung des Vertrages durch einen Benutzer gehen zu Lasten des Benutzers.

7. Bauliche Veränderungen am Gebäude dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 6 – Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

Der Gemeinderaum steht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis auf Widerruf kostenfrei zur Verfügung:

- ortsansässigen Vereine, sowie Wählergemeinschaft (W21), der SPD-Ortsverein und politische Vereinigungen

Unter die Kostenfreiheit fällt die gebührenfreie Benutzung des Gemeinderaums und des Außenbereiches.

Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen und Schäden sind von den Benutzern zu tragen.

§ 7 – Festsetzung der Benutzungsgebühr

In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Haus- und Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben. Näheres hierzu regelt die Gebührenordnung (Anlage 1) die Bestandteil dieser Haus- und Benutzungsordnung ist.

Die Benutzungsgebühr ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb von 8 Tagen auf eines der Konten der Verbandsgemeindekasse Saarburg-Kell zu überweisen.

§ 8 – Kautio

Es wird eine Kautio in Höhe des Benutzungsentgeltes erhoben.

§ 9 – Hausrecht

Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr beauftragten Personen zu;

Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 – Haftung und Schäden

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Gebäude mit seinen Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte o.ä. nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle, Diebstähle o.ä. übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

2. Die Benutzung des Gemeinderaums erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

3. Auch für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung bei der Ortsgemeinde oder bei Dritten entstehen, haftet der Benutzer. Gleiches gilt für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Benutzer nicht seinen Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 nachgekommen ist. Er haftet für jeden Schaden (§ 823 BGB), der an der Mietsache während der Dauer des Mietverhältnisses entsteht, auch wenn der Schaden durch Dritte verursacht wurde (ausgenommen höhere Gewalt, z. B. Blitzeinschlag).

4. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden. Der jeweiligen Benutzer stellt den Träger des Gemeinderaums von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss sicherzustellen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die sich aus der Benutzung ergebenden Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dem Benutzer werden vor der Veranstaltung bereits vorhandene Schäden mitgeteilt.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung und die dazugehörige Gebührenordnung gelten ab dem 01.01.2025. Die zuvor geltenden Haus- und Benutzungs-, sowie Gebührenordnungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Wincheringen, den

gez. _____, Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin

Der Ortsgemeinderat Wincheringen hat in der Ortsgemeinderatssitzung vom 28.11.2024 dieser Haus- und Benutzungsordnung zugestimmt.